



## **Bewilligung Wärmepumpen, Lüftungs- und Klimaanlage - Geräte mit fester Aufstellung im Freibereich**

Die Errichtung von Luftwärmepumpen und Klimaanlage (ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem gem. § 20, Ziff. 4 BauG) ist im vereinfachten Verfahren gem. § 20 i.V. mit § 33 BauG zu bewilligen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen 2fach anzuschließen:

- Lageplan und Technische Beschreibung
- Nachweis über die Einhaltung des zulässigen Planungsbasispegels an der Grundstücksgrenze
- Der Verfasser der Unterlagen hat zu bestätigen, dass die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren vorliegen und dass das Bauvorhaben mit den derzeit geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften übereinstimmt.
- **Die Einreichunterlagen (Lageplan und Technische Beschreibung) sind von den an den Bauplatz angrenzenden Grundstückseigentümern zu unterfertigen, womit diese ausdrücklich ihr Einverständnis zum geplanten Vorhaben erklären.**

### Hinweis hinsichtlich der Schallgrenzwerte:

Es sollte bereits bei der Planung bzw. vor dem Ankauf einer Luftwärmepumpe bzw. eines Klimagerätes abgeklärt werden, ob die Schalleistung des Gerätes innerhalb der festgelegten Grenzwerte liegt. Je nach Flächenwidmungskategorie gibt es lt. ÖNORM S 5021 (siehe nachstehende Tabelle) einen festgelegten Planungsbasispegel (dB) der eingehalten werden soll. Als Zielwert ist für das ländliche Wohngebiet an der Grundstücksgrenze je nach Widmungskategorie ein Schalldruckpegel von 30-35 dB für die Nachtzeit angegeben.

Folglich dieser vorgegebenen Grenzwerte ist die Wahl des Aufstellungsortes und des Gerätes entscheidend für eine unproblematische Genehmigung, sowie die Vermeidung von Störgeräuschen beim Betreiber der Anlage und bei der Nachbarschaft.

Einzuhaltende Widmungsbasispegel für  
Dauergeräusche gem. ÖNORM S5021:

	Tag	Abend	Nacht
Gebiete	Richtwert Planungsbasispegel (Widmungsbasispegel) in dB		
Kerngebiet (KG)	50	45	40
Allgemeines Wohngebiet (WA), Dorfgebiet (DO)	45	40	35
Reines Wohngebiet (WR)	40	35	30
Kurgebiete	35	30	25